



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis..... 514
Bekanntmachungen 514
 Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 24.
 Juni 2021 (Aufhebung der
 Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2021)... 514
Impressum 515

Bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom
24. Juni 2021 (Aufhebung der
Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2021)**

Aufgrund von § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und §§ 35 S. 2, 49 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juni 2021 (Bestimmung publikumsträchtiger öffentlicher Plätze und Einrichtungen – Amtsblatt der Stadt Kassel vom 10. Juni 2021, S. 452 ff.) wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung wird am 25. Juni 2021 wirksam.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22. Juni 2021 erlassen, die am 24. Juni 2021 im GVBl. (S. 282) verkündet worden ist und am 25. Juni 2021 in Kraft treten wird. Gem.

§ 30 Nr. 2 CoSchuV wird die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) aufgehoben. Demnach entfallen die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 4 und S. 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ab dem 25. Juni 2021 ersatzlos. Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verbietet den Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen. Gem. § 1 Abs. 1 S. 5 CoKoBeV sind die von Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen von den örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde hat daher mit Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2021 die dort unter Ziffer 1 genannten Plätze und Einrichtungen bestimmt.

Da ab dem 25. Juni 2021 die Rechtsgrundlage für die Bestimmung der publikumsträchtigen öffentlichen Plätze und entsprechender Einrichtungen, auf bzw. in denen gantztägig der Konsum von Alkohol verboten ist, entfällt, wird die Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2021 aufgehoben. Eine andere Entscheidung kommt aufgrund der Verordnungslage nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 HVwVfG liegen vor.

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 24. Juni 2021

Stadt Kassel – Der Magistrat
– Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle
Christian Geselle
Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.